

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

100 (2.8.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 100.

Karlsruhe 2. August.

Vorläufige Nachricht aus der 68. öffentlichen Sitzung  
der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 30. Juli 1831.

Nach eröffneter Sitzung trägt Staatsr. Jolly Folgendes vor: Es ist in der Sitzung vom 20. v. M. gegen den Geh. Legations-Rath v. Mollenbeck unter andern die Beschuldigung ausgesprochen worden, er habe gegen das französische Volk und den König der Franzosen sich äußerst beleidigende Ausdrücke erlaubt. Ich bin beauftragt, der Kammer nunmehr zu eröffnen, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, die förmliche Untersuchung und Erledigung dieser Beschuldigung durch die competente Behörde, zunächst das großherzogl. Stadtkanzlei dahier zu veranlassen. Diese Behörde wird natürlich die Beweise dieser Beschuldigung erheben müssen, und es könnte also kommen, daß diejenigen Mitglieder der Kammer, die solche ausgesprochen haben, in Beziehung auf die Beweise, die sich in ihren Händen befinden sollen, vernommen würden. Hierauf beschränkt sich die Eröffnung, die ich der Kammer zu machen habe.

Welker. Ich habe darauf nur das zu erwidern, daß das Faktum, das ich angeführt habe, zeitungsmäßig geworden war, und ich wohl öffentlich davon sprechen konnte, weil das, was bereits in Zeitungen stand, auch öffentlich in einer Kammer gesagt werden darf. Es ist zudem in einem Prozeß aktenmäßig geworden, und diesem Prozeß sind Aktenstücke beigelegt, die ich in der Hand hatte von derjenigen Person, gegen welcher dieser Ausdruck gebraucht wurde. Diese Aktenstücke wollte ich gleich damals der Regierung übergeben, und sie sehen ihr noch zu Diensten.

Staatsr. Winter. Ich muß nochmals auf die so eben gedachte deplorable Sitzung zurückkommen. Ich nenne sie nämlich deplorable, in Bezug auf die öffentlichen Verhält-

nisse. Der Hr. Abg. Welker hat in dieser Sitzung unter andern gesagt und behauptet, der angeregte Vorfall sey bereits untersucht. Alle Mitglieder in der Kammer, und die ganze Versammlung, und so auch ich mußten glauben, dieser Vorfall sey seiner selbst wegen als Vergehen zum Zweck der Abtundung untersucht worden. Ungeachtet mir dieses damals schon unglaublich schien, so konnte ich doch, weil ich nicht die Frechheit habe, etwas bestimmt zu widersprechen, wovon ich nicht wirklich versichert bin, daß es nicht wahr sey, nichts darauf erwidern, indem noch immer die Möglichkeit vorhanden war, daß das hiesige Stadtkanzlei zu einer Zeit, wo dieser Vorfall sich zugetragen haben soll, also vor bald einem Jahre, eine Untersuchung angenommen habe, die entweder keine Folge gehabt habe, oder auf irgend eine Weise erledigt worden sey. Es konnte also jetzt natürlich bei allen denjenigen, die nicht genau unterrichtet sind, die Frage entstehen: wie kommt die Regierung dazu, ein bereits untersuchtes Vergehen nochmals untersuchen zu lassen? So verhält es sich aber nicht. Es ist keine Untersuchung in der Absicht eingetreten, um die Handlung, wenn sie erwiesen wurde, gehörig zu ahnden. Das Wahre an der Sache ist, wie ich seither erfahren habe, Folgendes:

Der Abg. Welker hat gewünscht, im Wahlbezirk Ettenheim gewählt zu werden, und ist auch wirklich dort gewählt worden. Sie können sich wohl denken, daß der Abg. Welker den Landleuten in dem Bezirk Ettenheim so bekannt war, als ungefähr der Mann im Mond; daher mußten diese Wahlmänner erst mit ihm bekannt gemacht und die Stimmen für ihn gewonnen werden. Dagegen ist nun nichts zu sagen, denn dieses ist der gewöhnliche Gang der Dinge, wenn man in Bezirken gewählt werden will, in denen man nicht bekannt ist. Es wurde zu diesem Zweck ein Rechtskandidat, auf dessen Name es hier nicht ankommt,

gebraucht, um dem Abg. Welker bei den Einwohnern dieses Bezirks Eingang zu verschaffen, und die Stimme für ihn zu werben. Der Mitbewerber in diesem Wahlbezirk war derselbe Geh. Leg. Rath v. Mollenbeck, um den es sich hier handelt. Der genannte Rechtskandidat nun hat im Interesse des Abg. Welker an einen oder mehrere Wahlmänner geschrieben, wie sie dazu kommen könnten, den Geh. Leg. Rath v. Mollenbeck zu wählen, der die beleidigenden Ausdrücke gegen eine auswärtige Nation und deren König, die hier zur Anzeige gekommen sind, gebraucht, und noch weiter deswegens Ohrfeigen erhalten habe. Diese letztere Angabe, die soll als eine offenkundige Lüge und Verläumdung nachher wieder zurückgenommen worden seyn, was jedoch nicht hierher gehört.

Der Geh. Leg. Rath v. Mollenbeck aber, der von dieser Aeußerung Kunde erhielt, hat eine Injurienklage beim Stadtamt Freiburg gegen den obgedachten Rechtskandidaten angestellt, und aus Anlaß dieser Injurienklage, wovon die Regierung keine Notiz erhielt und zu erhalten hatte, soll dieser Vorgang untersucht worden seyn, der demnach nicht zu dem Zweck untersucht worden ist, um ihn zu ahnden, sondern nur zum Beweis in einer Injurienklage.

Diesen Zusammenhang der Sache habe ich für Pflicht gehalten, der Kammer bekannt zu machen, um auch jeden Schein von der Regierung zu entfernen.

Schaaff. Ich fühle mich verpflichtet, in dieser Sache diejenige Auskunft zu ertheilen, die ich nach meinem Standpunkte außer diesem Saale der Kammer zu geben im Stande bin.

Es verhält sich im Allgemeinen die Sache so, wie der Hr. Regierungs-Kommissär sie so eben vorgetragen hat, und ich erlaube mir nur noch Folgendes beizufügen: Bei der ersten Verhandlung, welche über die erwähnte Injurienklage beim Stadtamt Freiburg Statt fand, hat der Geh. Leg. Rath v. Mollenbeck den Vorwurf, daß er sich über den König der Franzosen auf eine so schimpfliche Weise geäußert habe, widersprochen, und in so fern ist die Sache allerdings aktenmäßig zu nennen; allein aktenmäßig erwiesen war sie damals wenigstens noch nicht.

Da indeß der Abg. Welker in der früheren Sitzung bestimmt erklärt hat, es sey aktenmäßig erwiesen, daß dieser Vorfall sich zugetragen habe, so mußte ich damals dieser Aeußerung Glauben beimessen, und annehmen, daß beim spätern Verfahren vielleicht ein solcher Beweis bei-

gebracht worden ist. Ob dieß wirklich geschehen ist, weiß ich nicht, muß aber wiederholen, daß bei den Verhandlungen, welche mir bekannt sind, der Geh. Leg. Rath v. Mollenbeck diesen Vorwurf widersprochen, und die Gegenpartie ihn nicht erwiesen hatte.

Staatsr. Winter. Ich danke zwar für diese Erläuterung, ich habe aber nicht die Absicht, eine weitere Diskussion über einen Vorfall herbeizuführen, der, wie mein Innerstes mir sagt, Ihnen allen höchst unangenehm seyn muß (viele Stimmen Ja! Ja! Allerdings!), sondern glaubte der verehrlichen Kammer den wahren Hergang zur Aufklärung der Sache erzählen und wiederholen zu müssen, daß die Regierung von diesem Vorgange nichts gewußt hat.

Staatsr. Jolly. In Beziehung auf diese Aeußerung muß ich insbesondere auch für meine Person versichern, daß mir von diesem Vorgange nicht das Mindeste bewußt war, ehe ich aus der frühern Kammer Sitzung Kunde davon erhielt (mehrere Stimmen: „das glauben wir!“).

Welker. Ich erlaube mir nur, auf Einiges, was mich persönlich betrifft, eine kurze Erwiderung zu geben.

Der Herr Regierungs-Kommissär hat jene Sitzung der Kammer eine deplorable genannt: Ich gestehe aufrichtig, daß ich nur die Schritte der Regierung, die solches veranlaßt hat, deplorabel nennen kann; der Herr Reg. Kommissär hat ferner gesagt, ich hätte von diesem Faktum gesprochen, allein eine ganze Reihe von Rednern, die in dieser Sache das Wort genommen haben, haben ebenfalls von diesem Faktum gesprochen, und zwar auf dieselben Gründe der Kenntniß hin, die auch ich davon hatte, nämlich auf die Kenntniß der Aktenstücke, die ich ihnen mitgetheilt habe, und wo das Faktum der Neckzeitung mit allen Detail's erzählt worden ist. Das, was ich in der früheren Sitzung gesagt habe, ist wörtlich in der Uebersetzung des von dem Geschwindschreiber geführten Protokolls niedergeschrieben, ich habe nicht das Mindeste dabei zurückzunehmen, ich habe nichts daran geändert, wie es von andern Seiten geschehen ist, sondern das, was ich gesprochen habe, völlig unverändert gelassen, und will es auch noch jetzt vertreten. Dazu gehört aber namentlich nicht, daß ich den Ausdruck brauchte, die Sache sey untersucht worden, sondern ich habe erklärt, die Sache sey zeitungsmäßig und in Aktenstücken enthalten, worauf der Abg. v. Jüstlein die Akten von mir zur Hand nahm, und sagte, es sey darin der Beweis enthalten, der auch wirklich in sofern darin ent-

halten ist, als der Oberst de la Motte eine förmliche und feierliche Erklärung auf sein Ehrenwort gibt, die er bereits in einer Zeitung abgeschickt und mit der Bemerkung mitgetheilt hatte, daß sie auf jede mögliche Weise gebraucht werden könne.

Gegen dieses Aktenstück und gegen diese ganze Beschuldigung ist im ganzen Prozeß von dem Beschuldigten durchaus nichts vorgebracht worden, was nur wie eine direkte Ablängnung — geschweige denn — als Gegenbeweis ansehen könnte, sondern es ist stillschweigend zugegeben und das Gericht hat den Kläger in alle Kosten verurteilt. Es ist also diese Sache aktenmäßig zu nennen, durch die Akten selbst und besonders durch das darin enthaltene höchst merkwürdige Aktenstück, das, wenn es dem Publikum übergeben würde, wahrscheinlich eine bedeutende Sensation erregte. Was der Herr Regierungs-Kommissär weiter von der Wahlgeschichte zu erzählen beliebt hat, ist in vielen Beziehungen ganz unrichtig. Ob ich den Leuten in Ettenheim so unbekannt war, wie der Mann im Mond, so muß ich dahingestellt seyn lassen, ob dieß die Leute glauben wollen; allein faktisch ist es wenigstens, daß längst ehe jener in Ettenheim auch ganz unbekanntes Rechtskandidat, von dem die Rede ist, bei einer zufälligen Reise mit Ettenheimer Wahlmännern sprach, und viele Bürger, mit denen ich kein Wort gesprochen habe, sich für mich interessirten und daß zu meinem Erstaunen schon längst ehe dieses Faktum mit jenem Rechtskandidaten vorkam, der Kreisdirektor von Türkheim sagte, daß man in Ettenheim den Hofrath Welker zum Deputirten wählen wolle. Damals hatte nicht ich mich beworben, sondern es bewarb sich der Geh. Leg. Rath Mollenbek und hatte durch drei Grundherren in dem Distrikte sehr eifrige Bewerber, während von meiner Seite nichts dieser Art geschah und bloß im Scherz von jenem Rechtskandidaten den Leuten erzählt worden ist, ob sie nichts davon wissen, was in der Neckarzeitung von dem Geh. Leg. Rath Mollenbek gesagt werde.

Ich hatte auch wahrlich keinen Grund, eifrig gegen den Geh. Leg. Rath Mollenbek aufzutreten, indem er nicht die geringste Aussicht hatte, gewählt zu werden. Wer das Gegentheil von dem sagt, was ich so eben auseinandergesetzt habe, sagt die Unwahrheit.

Staatsr. Winter. Es ist von dem Hrn. Abg. Welker bemerkt worden, die Regierung habe durch ihr deplorables Benehmen Veranlassung zu jener Sitzung gegeben. Ich

muß dieser Angabe durchaus widersprechen und halte sie für die Regierung schwer beleidigend. Die Regierung hat das Recht, anzustellen wen sie für tauglich hält, was ihr kein Mensch bestreiten kann. Die Thatsachen, die der Abg. Welker angegeben hat, waren mir durchaus nicht bekannt und auf unbekanntes Thatsachen kann natürlich kein Mensch Rücksicht nehmen, und sie hätten also schon darum nicht Einfluß auf die Entschliebung der Regierung haben können. Ob es aber edelmützig gehandelt war, daß der Abgeordn. Welker eine Thatsache, bei der er — wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar befangen war, öffentlich zur Sprache und zugleich vor das große Publikum brachte, will ich Ihrem eigenen Gefühl zur Beurtheilung überlassen.

Welker. Wahrlich, das kann auch ich gerne thun, befangen war ich wohl vollends bei einer Sache nicht, die mich persönlich so durchaus nicht betraf.

Viele Stimmen, indem sie den Redner unterbrechen, verlangen dringend den Uebergang zur Tagesordnung.

Welker. Ich frage den Herrn Staatsr. Winter, ob ich allein die Sache zur Sprache gebracht habe, und ob nicht auch Zeitungen längst davon gesprochen hatten?

Staatsr. Winter. Ich frage den Abg. Welker meinerseits, ob je der Name des Herrn Mollenbek in dieser Beziehung in der Neckarzeitung oder in einer anderen Zeitung gestanden hat?

v. Rotteck. Weil diese Sache zum Theil auch mich angeht, indem auch ich an der frühern Diskussion Theil nahm, so will ich bloß sagen, daß — soviel ich weiß und, wie es wenigstens in meiner Gesinnung lag — keineswegs eine anzustellende Untersuchung zum Zweck einer Abndung von uns gewollt wurde, sondern unsere Meinung nur dahin ging, daß durch die bloße Offenkundigkeit dieser Geschichte, wenn auch daraus gar keine Abndung hervorgehen sollte, der fragliche Geh. Leg. Rath als unfähig dargestellt werde, der Censor der auswärtigen politischen Angelegenheiten zu seyn. Das war der Zweck unsrer Aeußerungen, und ich glaube auch, daß durch die Ausführung der bekannten, in Zeitungen gestandenen Thatsache hinreichend bewiesen wird, daß dieser Mann nicht tauglich ist, als Censor der politischen Artikel aufzutreten.

Staatsr. Winter. Es gehört wahrlich nur ein geringer politischer Verstand dazu, um beurtheilen zu können, in welche Verwicklungen eine solche in diesem Saal ausgesprochene Anschuldigung die Regierung bringen, und welchen

Gefahren sie das ganze Großherzogthum aussetzen kann. Mehrere Mitglieder verlangen wiederholt den Uebergang zur Tagesordnung.

v. Zytstein. Auch ich wünsche, daß über diese Sache nicht weiter gesprochen werde. Wenn es sich aber darum handelt, etwas zu berichtigen, was als nicht richtig ausgesprochen worden ist, so gebietet mir die Pflicht, dieß zu thun.

Der Abg. Welker hat in seiner Aeußerung, die wir vorhin hörten, gesagt, ich hätte, indem ich in der frühern Sitzung die Papiere aus seinen Händen zur Einsicht nahm, und nachdem ich solche flüchtig eingesehen, bemerkt: die Thatsache sey erwiesen. Ich muß aber berichtigend erklären, daß ich bloß gesagt habe, die Thatsachen, deren der Geh. Leg. Rath Mollenbek beschuldigt worden, seyen in diesen Papieren nicht widerlegt, und dieß ist auch der Fall. —

Es liegt den Akten die Erklärung des Rechtskandidaten bei, worin er die beiden Thatsachen in Beziehung auf Frankreich und das Ereigniß in Rippoltsau anführt. Die den Akten ebenfalls beiliegende Antwort des Geh. Leg. Rath's Mollenbek widerlegt die beiden Thatsachen gar nicht, während ich an seiner Stelle, wenn beides nicht wahr gewesen wäre, aus der Anführung dieser Thatsachen vor Gericht den Anlaß genommen hätte, eine Injurienklage zu erheben, und daraus, daß dieß nicht geschehen ist, habe ich gefolgert, daß die Thatsachen wahr seyn müssen.

Winter v. H. Ich wünsche wiederholt, daß zur Tagesordnung übergegangen werde, weil ich überzeugt bin, daß die Kammer schon damals und heute aufs neue aus den Aeußerungen der Regierungs-Kommissionäre die Ueberzeugung geschöpft hat, daß der Regierung von diesen Vorgängen nichts bekannt war. Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen.

Fortf. der zwei und fünfzigsten öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über das Bürgeraufnahmegesetz, welches von §. 6 bis §. 9 ohne wesentliche Veränderung angenommen wird.

Der Präsident macht zuletzt noch folgende Kommissionen bekannt:

1) Für die Motion des Abg. Duttlinger, auf Verminderung der Salzsteuer, die Abgeordn. Mägg, Goll, Rutschmann, Blankenhorn, Herr.

2) Für die Motion des Abg. v. Kottack, die Aufhebung der Deklarationen die standesherrl. Verhältnisse betreffend, die Abg. Aschbach, Knapp, Merk, Belf und v. Dürheimb.

3) Für die Motion des Abg. Welker, die Wehroeffnung betreffend, die Abgeordn. Aschbach, Martin, v. Tscheppe, v. Zytstein und v. Kottack.

4) Für die Motion des Abg. v. Zytstein, daß die jährliche Rekrutenaushebung nur mit Zustimmung der Kammern geschehe, die Abg. Kettig v. L., Martin, Löblein, Wegel II. und Grimm.

5) Für die Motion des Abg. Kettig v. L., Beförderung der Waldungen betreffend, die Abg. Duttlinger, Kienle, Trötschler, Wegel II. und Better.

6) Für den Gesetzesentwurf zur Bestimmung der Appanagen, die Abg. Hüber, Gerbel, Rutschmann, v. Zytstein und Fecht.

7) Für den Gesetzesentwurf, die Ehrenkränkungen betreffend, die Abg. Duttlinger, Rittermaier, Welker, Belf und Hofmann.

8) Für den Gesetzesentwurf wegen Vergehen wider die öffentliche Macht, die Abgeordn. Duttlinger, Rittermaier, Bordolo, Belf und v. Kottack.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Fortf. der Redaktion des Gesetzes der Bürgeraufnahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.